

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Vom 16. Dezember 2011

Nachstehend wird der Wortlaut der Zweckverbandssatzung in der vom 16.12.2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus Änderungen durch

1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2000 (RABl.Schw.5/2000 - Seite 32)
2. Änderungssatzung vom 04. November 2002 (RABl.Schw.22/2002 - Seite 146)
3. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2005 (RABl.Schw.17/2005 - Seite 202)
4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (RABl.Schw. 1/2011 - Seite 4)
5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011 (RABl.Schw...../2011 - Seite)

Augsburg, den 16. Dezember 2011


Martin Sailer
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Augsburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Augsburg und die Stadt Augsburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gesamtgebiet seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die Bevölkerung in der Stadt und im Landkreis Augsburg bestmöglich mit Krankenhausleistungen zu versorgen. Er hat hierfür kommunale Krankenhäuser im Gebiet der Mitglieder übernommen (siehe § 5 Abs. 1) und kann weitere Krankenhäuser im Verbandsgebiet übernehmen (siehe § 5 Abs. 2). Ferner hat er die Aufgabe, das Krankenhauswesen im Verbandsgebiet neu zu ordnen, fehlende Einrichtungen zu schaffen und alle Verbandsanlagen ständig der Weiterentwicklung der Medizin und den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden durch das Kommunalunternehmen „Klinikum Augsburg“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Krankenhauszweckverbandes Augsburg (im folgenden: Kommunalunternehmen) wahrgenommen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband ist ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweckverband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg, die es für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

II. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 5 Krankenhäuser des Zweckverbandes und Rückübereignung von Anlagen an den Voreigentümer

- (1) Der Zweckverband ist Eigentümer der nachstehend genannten Anlagen:
 - a) Klinikum Augsburg = FL.Nr.475 u.a.
der Gemarkung Kriegshaber,
 - b) Klinikum Augsburg (Süd) = FL.Nr. 1439/7, 628/1
der Gemarkung Haunstetten.
- (2) Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband den Betrieb weiterer Krankenhäuser im Verbandsgebiet übernehmen. Übernimmt der Zweckverband den Betrieb eines weiteren Krankenhauses, so ist ihm das Eigentum am Krankenhaus einschließlich aller Einrichtungen zu übertragen. Gleichzeitig übernimmt der Zweckverband alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen aus dem

Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der eingebrachten Anlagen. Bestehende Verpflichtungen des Krankenhausträgers aus der Beschäftigung ehemaliger Bediensteter des Krankenhauses werden vom Zweckverband nicht übernommen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Werden von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Anlagen vom Zweckverband nicht mehr dem Verbandszweck entsprechend betrieben, so sind sie auf Verlangen des Voreigentümers zurück zu übereignen.

Die Kosten der Rückübereignung trägt der Erwerber. Mit der Rückübereignung übernimmt der Erwerber auch den im Erwerbszeitpunkt noch nicht getilgten Teil derjenigen Schuldverpflichtungen, die ursprünglich auf den Zweckverband übergegangen sind.

- (4) Investitionen des Zweckverbandes auf von den Verbandsmitgliedern übertragenen Grundstücken und an den darauf befindlichen Gebäuden sind im Falle der Rückübereignung an den Voreigentümer wie folgt auszugleichen: Dasjenige Verbandsmitglied, an das eine Anlage rückübereignet wird, bezahlt an das andere Verbandsmitglied denjenigen Teil des Buchrestwertes der Investition zum Zeitpunkt der Rückübereignung, der dem durchschnittlichen Prozentsatz entspricht, den dieses Verbandsmitglied in den fünf vorausgegangenen Kalenderjahren als Betriebsumlage für diese Anlage entrichtet hat. Wenn die Investition des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied, an das die Anlage rückübereignet wird, wertlos oder nur teilweise verwertbar ist, dann entfällt der Ausgleich bzw. es ist nur ein der Verwertbarkeit entsprechender Teilbetrag zu entrichten.

Schulden des Zweckverbandes, die aus dem Bau oder aus Zubauten zu einer Anlage, die an ein Verbandsmitglied rückübereignet wird, herrühren, werden auf das die Anlage übernehmende Verbandsmitglied übertragen. Um den Betrag dieser Schulden mindert sich der vorgenannte Buchrestwert.

§ 6

Krankenhausversorgung

- (1) Der Zweckverband führt eine Gesamtplanung zur Neuordnung der Krankenhausversorgung durch. Ziel dieser Planung ist die Sicherstellung der

- a) Grundversorgung für die Bevölkerung in Stadt und Landkreis Augsburg,
- b) Hauptversorgung

entsprechend des von der Verbandsversammlung festgestellten und vom Freistaat Bayern anerkannten Bedarfs.

- (2) Für die in den Zweckverband eingebrachten Altbauten wird die Restnutzungsdauer und die künftige ärztlich-pflegerische Zielsetzung im Rahmen der Gesamtplanung festgelegt.

- (3) Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 wird durch das Kommunalunternehmen (§ 3 Abs. 2) wahrgenommen.

§ 7

Betätigungsverbot

Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Aufgaben auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, gleich welcher Art, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabengebiet Krankenhauswesen gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder dürfen auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausneubauten oder Erweiterungsbauten anderer Krankenhausträger, sowie Betriebszuschüsse für Krankenhäuser, nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten. Zuschüsse des Landkreises an die Städte Schwabmünchen und Bobingen für deren Krankenhäuser bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Dienstherrneigenschaft und Übernahme von Personal

- (1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er ist Mitglied des KAV Bayer. Gemeinden und des Bayer. Versorgungsverbandes.
- (2) Der Zweckverband tritt mit der Übernahme von Krankenhäusern nur in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei den ehemaligen Krankenhausträgern beschäftigten Personals ein. Das übernommene Personal aus dem Tarifbereich des TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) wird im Rahmen des Stellenplanes des Kommunalunternehmens entsprechend seiner bisherigen Stellung weiterverwendet.
Der Zweckverband bleibt weiter Dienstherr der Beamten und kann diese dem Kommunalunternehmen zuweisen (Art. 90 Abs. 5 GO).

III. Verfassung und Verwaltung

§ 9

Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Außer dem Rechnungsprüfungsausschuss wird kein beschließender oder beratender Ausschuss gebildet.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
 - b) dem Landrat des Landkreises Augsburg
 - c) 18 weiteren Verbandsräten, von denen 9 vom Stadtrat Augsburg und 9 vom Kreistag Augsburg zu entsenden sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefaßt (Art. 33 Abs. 2 KommZG).
Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 12).
- (5) Die nebenamtlichen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).